



Statuten des Turnverein Arlesheim

**Genehmigt durch die Generalversammlung vom
März 2010 des Turnvereins Arlesheim**

1. Sitz und Haftbarkeit

1.1

Name

Der Turnverein Arlesheim, im folgenden TVA genannt, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde gegründet im Jahre 1863

1.2

Sitz

Das Rechtsdomizil des TVA ist Arlesheim.

1.3

Haftbarkeit

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen

2. Zweck und Ausrichtung des Vereins

2.1

Zweck und Aufgaben Der TVA ist ein Sportverein. Er bietet seinen Mitgliedern ein breites Angebot zur sportlichen Betätigung und fördert einen wettkampfmässigen Sportbetrieb. Er richtet sich mit entsprechenden Angeboten auch an Nichtvereinsmitglieder.

2.2

Jugendabteilung Der TVA führt eine Jugendabteilung mit einem möglichst breiten Angebot.

2.3

Traditionelle Anlässe Der TVA pflegt die Anlässe, die er traditionellerweise seit Jahren durchführt:

- a) Eierleset
- b) St.-Niklaus-Aktion

Beide Anlässe werden nach einem separaten Reglement durchgeführt.

2.4

Sportethische und kulturelle Veranstaltungen Der TVA fördert in jeder Hinsicht sportethische und kulturelle Bestrebungen.

2.5

Andere Anlässe Die Organisation von grösseren Veranstaltungen kann vom Vorstand mit dem Jahresprogramm vorgeschlagen werden. Die Aufgabe kann an ein separates Organisationskomitee übertragen werden. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Mithilfe bei solchen Anlässen verpflichtet.

Kleinere Anlässe können im Laufe des Vereinsjahres durch den Vorstand nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern organisiert und durchgeführt werden.

2.6

Verbandszugehörigkeit

Der TVA ist Mitglied des Bezirksturnverbandes Arlesheim und des Kantonaltturnverbandes Baselland und bekennt sich zu deren Statuten und ihrem Programm.

Seine Mitglieder sind in der Regel zusätzlich Mitglied des Fachverbandes der von ihnen betriebenen Sportart.

2.7

Mitglieder in anderen Vereinen

Der TVA kann Mitglied anderer Vereine oder Organisationen werden, sofern deren Tätigkeit in seinem Interesse liegt. Die Statuten solcher Organisationen dürfen mit seinen eigenen nicht im Widerspruch stehen. Er kann sich durch eine solche Organisation im Bezirks- und Kantonaltturnverband vertreten lassen.

Eine solche Mitgliedschaft muss in jedem Fall von der Generalversammlung beschlossen werden.

3. Mitgliedschaft im Verein

3.1

Aufnahmebedingungen

Mitglied kann werden, wer die Statuten anerkennt. Neu eintretende Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu unterziehen.

3.2

Eintritt

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Neuaufgenommene Mitglieder müssen an der nächsten GV bestätigt werden.

3.3

Austritt

Der Austritt ist jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich, sofern die Pflichten für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind.

3.4

Ausschluss

Der Ausschluss geschieht auf Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aus dem TVA kann ausgeschlossen werden,

- a) wer die Statuten, Verträge und Reglemente des TVA oder der Verbände, denen dieser angeschlossen ist, vorsätzlich oder gröblich verletzt;
- b) wer sich der Mitgliedschaft im TVA unwürdig erweist;
- c) alle Mitglieder einer Sektion, gemäss den Bestimmungen des Reglements: „Vorstandsbesetzung“.

3.5

Freimitgliedschaft

Mitglieder mit besonderen Verdiensten für den Verein können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.

3.6

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.7

Neutralität

Der TVA ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitgliedschaft darf nie von politischen oder konfessionellen Kriterien abhängig sein.

4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

4.1

Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

Von der Beitragspflicht befreit sind

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Vorstandsmitglieder

4.2

Stimmrecht

Alle Mitglieder sind an allen Versammlungen, zu denen sie eingeladen werden, stimmberechtigt.

4.3

Anträge

Anträge durch die Mitglieder können an allen Versammlungen gestellt werden.

Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum auf der Einladung festgesetzten Termin schriftlich eingereicht werden.

4.4

Rückerstattung von Auslagen und Spesen

Grundsätzlich werden Auslagen für den Verein und die für den Verein aufgewendete Zeit entschädigt. Zu diesem Zweck besteht ein separates Entschädigungsreglement.

5. Organisation und Leitung

5.1

Organe des Vereins

Die Organe des TVA sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer
- e) Kommissionen für spezielle Aufgaben
- f) der Turnerrat

5.2

Zu den einzelnen Versammlungen einzuladende Mitglieder

Zu den einzelnen Versammlungen werden folgende Mitglieder-Kategorien eingeladen

- a) Generalversammlung
 - alle volljährigen Mitglieder
- b) Vereinsversammlung
 - Alle volljährigen sporttreibenden Mitglieder des TVA

5.3

Frist der Einladungen

Die Einladungen zu allen Versammlungen erfolgen durch das Vereinsorgan oder durch Zirkular, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern sein.

5.4

Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Schlussbestimmungen erwähnten Geschäfte, entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.5

Protokollpflicht an Versammlungen

Von allen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

6. Definition und Aufgaben der Vereinsorgane

6.1 Generalversammlung

6.1.1

Definition

Sie ist das oberste Organ des TVA. Sie ist allein zuständig für allfällige Statutenänderungen.
Sie findet jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

6.1.2

Geschäfte der Generalversammlung

1. Begrüssung und Appell
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Sportchefs
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Genehmigung der Beiträge
7. Genehmigung des Voranschlages
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Mitgliederbewegungen
 - a. Eintritte
 - b. Austritte
 - c. Ausschlüsse
 - d. Bestand
10. Wahlen
 - a. des Vorstandes
 - b. des Präsidenten
 - c. des Sportchefs
 - d. der übrigen Chargierten
 - e. der Rechnungsprüfer
 - f. eventueller Kommissionen
 - g. des Turnerrates
11. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
12. Behandlung der Anträge
13. Ehrungen
14. Diverses

6.1.3

Vereinsversammlung

Dringende Beschlüsse über die Organisation eines Anlasses oder andere wichtige Geschäfte können an einer Vereinsversammlung behandelt werden.
Die Vereinsversammlung kann auch wichtige Geschäfte vor einer

Generalversammlung vorberaten.
Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

6.2 Vorstand

6.2.1

Bestand

Die allgemeine Leitung des TVA besorgt ein aus mindestens 7 Mitgliedern bestehender Vorstand. Bei einer Unterbesetzung des Vorstandes kommt das Reglement „Vorstandsbesetzung“ zu tragen.

6.2.2

Amts-dauer und Ersatz

An der Generalversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres gewählt.

6.2.3

Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6.2.4

Aufgabenbeschrieb

Die Aufgaben des Vorstandes werden in folgenden Papieren festgehalten:

- a) Leitbild zur strategischen Ausrichtung
- b) Grundsätze zur Geschäftsführung
- c) Pflichtenheft für den Vorstand
- d) Pflichtenheft für die Abteilungen

Diese Richtlinien werden durch den Vorstand im Rahmen der Statuten und der jeweiligen Situation zu Beginn des Vereinsjahres festgelegt.

6.2.5

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

6.2.6

Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist ein Ausschuss des Vorstandes. Sie wird gebildet durch den Präsidenten, den Sportchef und den Finanzchef. Sie kann Geschäfte zuhanden des Vorstandes vorbereiten.

6.2.7

Der Präsident

Der Präsident veranlasst und leitet die Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen im Verein. Ihm obliegt die Aufsicht über alle Belange des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

6.2.8

Der Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall oder bei Abwesenheit. Er wird vom Vorstand gewählt.

6.2.9

Der Sportchef

Der Sportchef ist verantwortlich für den reibungslosen Sportbetrieb aller Abteilungen sowie für alle Koordinationsaufgaben im Bereich Sport und Technik.

6.3 Die Rechnungsprüfer

6.3.1

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer

Die zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.

6.3.2

Amtsdauer der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, wobei das amtsältere Mitglied an der Generalversammlung ersetzt wird.

6.4

Kommissionen für spezielle Aufgaben

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Sie unterstehen dem Vorstand. Die Kommissionen werden wieder aufgelöst, wenn ihre Aufgabe erledigt ist.

6.5 Der Turnerrat

6.5.1

Zusammensetzung des Turnerrates

Der Turnerrat setzt sich zusammen aus 5 - 7 Ehrenmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Einen Vorsitzenden bestimmt er selbst.

6.5.2

Aufgaben des Turnerrates

Der Turnerrat hat beratenden Charakter. Er kann vom Vorstand bei schwierigen Fragen beigezogen werden. Er setzt sich nach Möglichkeit bei Behörden etc. für den Verein ein. Er kann in Streitfällen als Schiedskommission angerufen werden und amtet als Rekurskommission.

Der Turnerrat kann auch von sich aus zusammentreten, sofern es ihm gewisse Entwicklungen, Strömungen oder Einflüsse im Verein ratsam erscheinen lassen. Er hat das Recht, vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle ihm wichtig erscheinenden Fragen zu verlangen und diese mit dem Vorstand in sportlichem Geist zu behandeln.

7. Rekursrecht

7.1

Rekursinstanzen

Alle Mitglieder haben das Recht, gegen ihnen unangebracht erscheinende Beschlüsse und Entscheide zu rekurrieren.

- a) Gegen Anordnungen von Chargierten ist an den Vorstand zu rekurrieren
- b) Gegen Vorstandsbeschlüsse kann an eine Vereinsversammlung oder an die Generalversammlung rekurriert werden.
- c) Gegen Vereinsversammlungsbeschlüsse kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Beschlüsse der Generalversammlung sind endgültig.

Gegen Vorstandsbeschlüsse besteht auch die Möglichkeit, den Turnerrat zu konsultieren.

8. Finanzen

8.1

Jahresrechnung / Geschäftsrechnung

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Kassier eine Abrechnung erstellt.

8.2

Voranschlag

Der Voranschlag für das kommende Vereinsjahr wird vom Kassier erarbeitet und ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

8.3

Anlage des Vermögens

Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.

9. Weitere Bestimmungen

9.1

Haftpflichtversicherung

Der TVA schliesst eine sinnvolle Haftpflichtversicherung ab. Für fahrlässige Beschädigungen können die Mitglieder haftbar gemacht werden.

9.2

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Beim Eintritt in den Verein hat jedes sporttreibende Mitglied zu bestätigen, dass es gegen Unfall versichert ist. Zusätzlich ist jedes Mitglied bei der SVK-STV gemäss deren Reglement versichert.

9.3

Das Archiv

Alle wichtigen Aktenstücke des Vereins sind im Archiv aufzubewahren. Mit der Verwaltung des Archivs ist ein Mitglied des Vorstandes beauftragt.

10. Schlussbestimmungen

10.1

Teilrevision der Statuten

Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

10.2

Totalrevision der Statuten

Eine Totalrevision der Statuten kann erfolgen, wenn der Vorstand der 2/3 der Mitglieder das Begehren dazu stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

10.3

Nicht durch die Statuten geregelte Fälle

Bei allen durch die vorliegenden Statuten nicht geregelten Fällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und sinngemäss die Statuten des KTV und des STV oder des betreffenden Fachverbandes

10.4

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der GV vom 20 März 2009 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1977.
Alle bestehenden Reglemente sind diesen neuen Statuten anzupassen.